

Brexit

Art. 50: Rücktritt vom Austritt möglich - Eine falsche Entscheidung

Herrscht nun Klarheit im Brexit-Gerangel? Nach einer Stellungnahme des spanischen Generalanwalts beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) *Campos Sánchez-Bordona* **kann das Vereinigte Königreich seine Austrittserklärung nach Artikel 50 des EU-Vertrages zurücknehmen. Eine falsche Entscheidung.**

Am 29.3.2017 leitete die britische Premierministerin Theresa May mit der Mitteilung des Austrittswunsches an die EU gemäß des Artikels 50 des EU-Vertrages die Umsetzung des Ergebnisses des britischen Referendums vom 23. Juni 2016 ein. In diesem hatte eine Mehrheit von knapp 52% für den Austritt aus der EU gestimmt.

Seitdem hat die britische Regierung mit der EU ein Austrittsabkommen ausgehandelt, welches zuhause sowohl im Lager der EU-Anhänger als auch -Gegner höchst umstritten ist. Eine Mehrheit für das Abkommen in der rechtlich verbindlichen Abstimmung im britischen Unterhaus am 11. Dezember ist unsicher. Auch darum hat sich die Frage gestellt, ob alternativ die Briten ihren Rücktritt vom Austritt erklären und weiterhin Mitglied der EU bleiben können.

Top-Juristen der EU lehnen dies ab. Führende Politiker von EU und ihren Staaten hatten sich für diese Option in den vergangenen Jahren aber stark gemacht. So hatten sich u.a. der Präsident des Europäischen Rates, *Donald Tusk*, aber auch *Wolfgang Schäuble* oder *Emmanuel Macron* dafür ausgesprochen, die Briten auf diesem Weg in der EU zu halten. Auch der Architekt von Artikel 50, selbst Brite, hatte diese Möglichkeit bejaht. Teilweise wurde dies von Voraussetzungen abhängig gemacht: So müssten alle anderen EU-Staaten die Rücknahme von Artikel 50 EU-Vertrag annehmen. Zudem waren einige Stimmen dafür, den Briten als Zugeständnis die Sonderrechte wie den Rabatt bei den Zahlungen in den EU-Haushalt oder die Nicht-Teilnahme am Euro oder im Schengen-Raum zu nehmen.

Der spanische Generalanwalt am EuGH *Sánchez-Bordona* hat sich diesen Gedankenspielen am 4. Dezember mit seinen sogenannten Schlussanträgen grundsätzlich angeschlossen. Dabei nimmt er in hohem Maße auf die Souveränität von Staaten und das Ziel, den Integrationsprozess voranzubringen, Bezug. **Die Briten könnten die Rücknahme sogar einseitig vornehmen, wenn das Parlament dies beschließt - ohne dass die anderen EU-Staaten dem zustimmen müssten.**

Möglich sei dies, bis das Austrittsabkommen endgültig abgeschlossen ist.
Ist *Sánchez-Bordona* zuzustimmen? Eher nicht.

Zunächst sieht Artikel 50 nämlich nur drei rechtliche Folgen der Austrittsmitteilung vor: erstens einen Austritt auf Basis eines Abkommens spätestens zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung (also hier am 29.3.2019), zweitens eine von allen EU-Staaten angenommene Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist oder drittens alternativ einen Austritt nach zwei Jahren ohne ein Abkommen, im britischen Fall als *hard Brexit* bezeichnet. **Die Möglichkeit, den Austritt zu stoppen, ist aber gerade nicht in dem Artikel zu finden.** Hier endet also die entsprechende staatliche Souveränität.

Das ergibt auch Sinn: Jede andere Sichtweise würde es jedem unzufriedenen EU-Staat ermöglichen, das britische Spiel zu spielen und den Austrittswunsch zu erklären, um zu schauen, was in den sich anschließenden Verhandlungen für Vorteile erzielt werden können. Sollten sich diese als nicht gut genug herausstellen, könnte der Rücktritt vom Austritt erklärt und somit zumindest der status quo der EU-Mitgliedschaft gewahrt werden. **Ein Spiel mit dem Feuer, das dem Integrationsprozess alles andere als gut tut.** Nicht nur, dass dies - wie die Brexit-Verhandlungen- viel Kapazitäten binden würde, die die EU angesichts ihrer zahlreichen Krisen anderweitig nützlicher einsetzen könnte. Auch droht ein

solches Verhalten die Solidarität innerhalb der EU zu gefährden. Und letztlich kann es zu an sich gar nicht gewollten Austritten kommen - ein Dominospiel, **an dessen Ende die EU in sich zusammenfallen könnte.**

Wendet sich im Brexit-Poker nun das Blatt endgültig? Können die Briten, wenn sich dafür eine Mehrheit, gegebenenfalls in einem neuerlichen Referendum, findet, Artikel 50 zurücknehmen und in der EU bleiben? Nicht so schnell. **Die Meinung des Generalanwalts ist rechtlich nicht verbindlich.** Der EuGH, der in dem Fall ausnahmsweise in der Zusammensetzung aller Richter tagt, muss diesem Vorschlag nicht folgen. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle schließen sich die Richter in ihrem Urteil jedoch den Generalanwälten an.

Aber selbst wenn das Urteil des Gerichtshofes, welches noch für 2018 erwartet wird, die heutige Ansicht bestätigt, heißt dies noch lange nicht, dass die Briten tatsächlich in der EU bleiben werden. Vielleicht nimmt das britische Unterhaus ja das ausgehandelte Abkommen am 11. Dezember überraschend doch an. Für eine Rücknahme von Artikel 50 gibt es im britischen Parlament wohl keine Mehrheit, und auch *Theresa May* hat diese Option bis zuletzt vehement ausgeschlossen. Allerdings hat sie dies auch im Fall einer möglichen vorgezogenen Neuwahl getan, die sie dann doch im Juni 2017 durchführen lassen hat. Endgültigkeit ist nicht die Sprache der Politik, schon gar nicht im Vereinigten Königreich in dieser Zeit.

Sebastian Zeitzmann

Studienleiter und Wissenschaftlicher Koordinator EAO

Kontakt: zeitmann@eao-otzenhausen.de